Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/906

13. 07. 73

Sachgebiet 2122

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Dr. Hammans, Rollmann, Frau Dr. Neumeister, Dr. Fuchs und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 7/797 —

betr. Durchführung der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 12. Juli 1973 die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Nach den Regelungen der neuen Approbationsordnung wird spätestens vom Jahre 1976 an die „praktische Ausbildung in der Krankenanstalt" für Medizinstudenten gefordert. Diese Ausbildung soll zu je vier Monaten in Innerer Medizin, in Chirurgie und in einem zu wählenden Fach der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete erfolgen. Als Ausbildungsstätten sind hierfür die Krankenanstalten der Hochschule und besondere zu bestimmende Krankenanstalten vorgesehen.

   a) Welches Verhältnis von praktisch Auszubildenden zu den zur Verfügung stehenden Krankenbetten ist bei dem geplanten bed-side-teaching als „angemessen" im Sinne des § 3 IV anzusehen, so daß eine ordnungsgemäße Ausbildung gesichert ist?

Eine für alle Fälle gültige zahlenmäßige Aussage zu der Frage, welches Verhältnis der Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankenbetten als angemessen im Sinne des § 3 Abs. 4 der Approbationsordnung für Ärzte angesehen werden kann, ist nur schwer möglich. Man wird für den Regelfall und unter dem Vorbehalt einer Berücksichtigung der Verhältnisse im Einzelfall als Richtwert ein Verhältnis von 1 : 10 als angemessen annehmen können. Hierzu wird auf eine Studie über den „Finanzbedarf zur Durchführung der neuen Approbationsordnung für Ärzte" verwiesen, die die Planungsgruppe der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg im Jahre 1970 im Auftrag des Mediziner-Ausschusses des Hochschulausschusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder erstellt hat. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß „der Richtwert für die Studenten : Krankenbett-Relation mit 1 : 10 keineswegs als übersetzt anzusehen ist." Bei der Erläuterung

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1.
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

der Bemessungsgrundlagen ihrer Berechnungen legen die Autoren der Studie dar, daß diese Relation einmal durch die Belastbarkeit des einzelnen Patienten, unter anderem nach Art und Schwere seiner Erkrankung, und zum anderen durch die Belastbarkeitseignung des Krankengutes des jeweiligen medizinischen Fachgebietes beeinflußt werden kann.

In seiner „Zweiten Stellungnahme von Ausbaumaßnahmen an Lehrkrankenhäusern nach dem Hochschulbauförderungsgesetz" vom 26. Januar 1973 kommt der Wissenschaftsrat im Ergebnis zu einer ähnlichen Aussage, wenn er ausführt, daß Lehrkrankenhäuser möglichst über 400, mindestens aber über 200 Betten verfügen sollten, wobei ein Schlüssel von Betten zu auszubildenden Studenten von 10 : 1, mindestens aber 8 : 1 unterstellt werde.

b) Wird bis zu dem erwähnten Zeitpunkt (1976) eine ausreichende Anzahl von Krankenanstalten, die zur Aufnahme von Auszubildenden geeignet sind, zur Verfügung stehen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß bis zum ersten Anlaufen von praktischen Ausbildungen im letzten Jahr des Medizinstudiums im Jahre 1975 eine ausreichende Anzahl von Krankenanstalten, die zur Aufnahme von Auszubildenden geeignet sind, zur Verfügung steht. Die Durchführung der Approbationsordnung für Ärzte obliegt den Ländern, mit denen ein ständiger Kontakt in diesen Fragen besteht. Nach Auskunft der obersten Landesgesundheitsbehörden, die neben den Kultusministerien an den Verhandlungen über die Bestimmung von Krankenhäusern zur Übernahme der praktischen Ausbildung im letzten Jahr des Medizinstudiums beteiligt sind, sind in einigen Ländern die Verhandlungen zwischen dem Land und bestimmten Krankenhäusern soweit fortgeschritten, daß mit dem Abschluß von endgültigen Vereinbarungen alsbald gerechnet werden kann. Auch in den Ländern, in denen die Vorbereitungen noch nicht entsprechend weit gediehen sind, wird damit gerechnet, daß die notwendige Anzahl von Lehrkrankenhäusern zum angegebenen Zeitpunkt zur Verfügung steht.

c) Werden diejenigen Anstalten, die zusätzlich zu denjenigen der Hochschulen erforderlich sind, insbesondere mit entsprechenden fachwissenschaftlichen Bibliotheken, mit Prosekturen, mit leistungsfähigen Laboratorien, Unterrichtsräumen und Unterrichtslaboratorien versehen sein können?

Die Mustervereinbarung für die Beteiligung von Krankenanstalten außerhalb der Hochschulen an der praktischen Ausbildung von Studierenden der Medizin, die von der Kultusministerkonferenz am 1./2. Februar d. J. beschlossen worden ist, und die bei den Vertragsverhandlungen zwischen den Ländern und den Krankenhäusern zugrundegelegt wird, sieht in § 5 ausdrücklich vor, daß das Krankenhaus über die genannten Einrichtungen verfügen muß. Soweit solche Einrichtungen für die Lehre noch geschaffen werden müssen, übernimmt das Land die Baukosten nach Maßgabe des Hochschulbauförderungsgesetzes.

d) Wird die erforderliche Anzahl von Ärzten in den dafür vorgesehenen Anstalten zur Verfügung stehen, so daß neben der ärztlichen Versorgung auch die Ausbildung gesichert ist?

Auch insoweit wird auf die zu 1. Buchstabe c genannte Mustervereinbarung verwiesen. Sie sieht die Möglichkeit vor, daß neben den leitenden Ärzten der für die Durchführung der praktischen Ausbildung bestimmten Fachabteilungen des Krankenhauses nachgeordnete Ärzte Lehraufträge nach Maßgabe der Vorschriften des Hochschulrechtes erhalten können. Dabei soll als grobe untere Richtzahl ein Verhältnis von zusätzlich einem Arzt auf acht Studierende gelten. Für die durch das zusätzliche Ausbildungspersonal entstehenden Personalkosten soll nach der Vereinbarung das Land aufkommen.

2. Zur Durchführung der Prüfungsbestimmungen der Approbationsordnung haben die Länder durch ein Abkommen die Einrichtung eines gemeinsamen Instituts für medizinische Prüfungsfragen in Mainz beschlossen.

a) Trifft es zu, daß in einer der letzten Sitzungen der Länder-Finanzminister die Finanzausstattung dieses Instituts – insbesondere bezüglich der zu schaffenden Planstellen – erheblich gekürzt worden ist, und welchen Umfang haben diese Kürzungen?

Die Finanzministerkonferenz hatte am 10. Mai 1973 in Bonn den Haushaltsplan des Instituts für medizinische Prüfungsfragen in Mainz für das Haushaltsjahr 1973 mit erheblichen Kürzungen, vor allem bei den Stellenbewertungen der Abteilungsleiter und Referenten des Instituts beschlossen. Diesen Beschluß hat die Konferenz in ihrer Sitzung am 30. Mai 1973 in Berlin revidiert und den Haushaltsplan zwar mit einigen Kürzungen, aber in einer nach Auffassung des Direktors des Mainzer Instituts akzeptablen Form angenommen.

b) Ist die derzeit vorgesehene Finanzausstattung noch dazu geeignet, das Institut auf den für die Jahre ab 1976 spätestens notwendigen Stand zu bringen?

Nach Auskunft des Direktors des Instituts für medizinische Prüfungsfragen ist die Fortführung der Arbeiten für das laufende Jahr gesichert. Der weitere Ausbau des Instituts, dem künftig vermehrt Aufgaben zufallen, weil sich die Vorbereitung der Prüfungen auf alle nach der Approbationsordnung für Ärzte anfallenden schriftlichen Prüfungen zu erstrecken hat, und weil dem Institut auch die Vorbereitung der Prüfungen nach der Approbationsordnung für Apotheker übertragen werden soll, macht eine Verbesserung der Finanzausstattung in den kommenden Jahren notwendig.

c) Wird die erforderliche Anzahl an qualifizierten Professoren eingestellt werden können?

Die Einstellung der erforderlichen Anzahl von qualifizierten Professoren ist nach Auffassung des Direktors des Instituts für medizinische Prüfungsfragen für die nächste Zukunft gesichert.

Der weitere Ausbau des Instituts in den kommenden Jahren, der entscheidend davon abhängt, daß wissenschaftlich qualifizierte Personen aus dem Hochschulbereich eingestellt werden können, macht nach seiner Auffassung die Bereitstellung weiterer Abteilungsleiterstellen in den Haushaltsplänen der nächsten Jahre notwendig.

Im übrigen arbeitet das Institut in großem Umfang mit Hochschullehrern zusammen, die auf Grund von Verträgen mit dem Institut in die Sachverständigenkommissionen berufen werden und eine pauschale Vergütung erhalten.

3. Geht die Bundesregierung davon aus, daß trotz aller zur Zeit noch ungelösten bzw. offenen Probleme ein geordneter Übergang zu den Prüfungsbestimmungen der neuen Approbationsordnung möglich sein wird, oder welche sonstigen Schwierigkeiten sind noch zu erwarten?

Die Bundesregierung erwartet, daß trotz zur Zeit noch bestehender Schwierigkeiten ein geordneter Übergang zu den Prüfungen nach neuem Recht möglich ist. Nach Auskunft der obersten Gesundheitsbehörden der Länder, denen die Durchführung der Prüfungen obliegt, werden zur Zeit mit dem Aufbau der Landesprüfungsämter die administrativen Voraussetzungen geschaffen. Nach Auffassung des Direktors des Instituts für medizinische Prüfungsfragen kann damit gerechnet werden, daß die Vorbereitungen für die nach dem Sommersemester 1974 erstmalig anfallenden schriftlichen Prüfungen nach neuem Recht rechtzeitig abgeschlossen werden.

4. Ist zu befürchten, daß im Falle einer nicht zeitgerechten Anwendung der Vorschriften der Approbationsordnung Studenten der Medizin in ihrem Studiengang und Abschluß beeinträchtigt werden, und wie gedenkt die Bundesregierung gegebenenfalls einer solchen Entwicklung entgegenzutreten?

Die Bundesregierung rechnet mit einer zeitgerechten Anwendung der Vorschriften der Approbationsordnung für Ärzte.